

Theissing'sche Buchh. in Münster.

869. **Bezin, S.**, über Krankenhäuser, die Krankenpflege durch christl. Genossenschaften u. üb. die Wirksamkeit franz., engl. u. russ. Frauen in den Hospitälern der Krimm. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.

Verlags-Comptoir v. Gentschel in Langensalza.

870. **Gentschel, K.**, u. **S. Kaiser**, der Preußen Gedenktage in Declamationen, Gesängen u. Gebeten. 2. Aufl. gr. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ fl.
871. **Kohlmann, K.**, neue Elementar-Zeichenschule. 1. Hft.: Die gerade Linie. qu. 4. 6 Nfl.
872. **Stein, E.**, 24 kurze u. leichte Orgel-Vorspiele in den gangbarsten Tonarten. Op. 3. hoch 4. $\frac{1}{6}$ fl.

Weidmann'sche Buchh. in Berlin.

873. **Klößen, G. A. v.**, Handbuch der Erdkunde. 4. Bfg. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.

Westermann in Braunschweig.

874. **Notted, K. v.**, allgemeine Geschichte vom Anfang der histor. Kenntniß bis zum neuesten Pariser Frieden 1856. 20. Aufl. 21—24. Bfg. 8. Geh. à * $\frac{1}{6}$ fl.

O. Wigand in Leipzig.

875. **Emsmann, S.**, Wo kommt der Wind her? u. wo geht er hin? 8. Geh. * 4 Nfl.
876. **Rechtslexikon** f. Juristen aller teutschen Staaten; bearb. v. J. Weiske. 12. Bd. 3. Bfg. gr. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ fl.; Belinp. * $\frac{5}{8}$ fl.

v. Zabern in Mainz.

877. **Nell, A. M.**, Darstellung u. Beschreibung der Mondfinsterniß am 27. Febr. u. der Sonnenfinsterniß am 15. März 1858. gr. 8. Geh. * 4 Nfl.

Nichtamtlicher Theil.

Ob Autorrecht, ob literarisches Recht?

„Es ist allerdings besser, sich gegen die Logik, als gegen die Natur der Dinge zu versündigen; allein auch ersteres ist vom Uebel und es ist überhaupt keineswegs gleichgiltig, ob man die Dinge bei ihrem rechten Namen nennt oder nicht. . . Der Ausdruck „literarisches Eigenthum“ muß bei Lösung der Fragen, welche das Leben fortwährend in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses aufwirft, stets neue Verwirrung und Verirrung hervorbringen.“

Harum, über das Autorrecht.

Der Franzose Renouard resumirte die Resultate wissenschaftlicher Erkenntniß in Betreff der Theorie eines literarischen Eigenthums in der Forderung: „Der Ausdruck „literarisches Eigenthum“ ist aus der juristischen Terminologie zu verbannen.“

Schätzenswerthe Autoritäten haben statt dessen den Namen „Autorrecht“ adoptirt, welcher auch bereits beginnt, im Publicum an Verbreitung zu gewinnen. Es entsteht nun die Frage, ob derselbe genügend berechtigt sei, um allgemein angenommen zu werden; ob er sich im bunten Gewirre des Lebens und der geschäftlichen Praxis fest und ohne Wanken zu behaupten vermöge; oder ob er, wenn nicht einen Verstoß gegen die Natur der Dinge, so doch einen Verstoß gegen die Logik mit sich führe und somit von Neuem der „Verwirrung und Verirrung“ Thor und Thür öffne. Wir wollen sehen.

Nach dem positiven Gesetz, z. B. dem österreichischen (K. Patent v. 19. Oct. 1846, §. 1) kann Jemand den Rechtsschutz des Autors in Anspruch nehmen, ohne das Werk selbst geschrieben zu haben, und zwar a) als Besteller eines Werkes, wenn er dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat; b) als Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird. Was unter einem Plane oder einer Herausgabe im gesetzlichen Sinne zu verstehen ist, weiß jeder Fachgenosse. Wenn ich einen Historiker für die Geschichtsschreibung des deutschen Kaiserthums gewinne und ich gebe ihm dabei einige allgemeine Gesichtspunkte an, wie ich das Werk ausgeführt wünsche, so ist das kein Plan; wenn ich aber ein literar-artistisches Werk herausgeben will und ich schöpfe eigens die Idee dazu, stelle nach guter Verlegerart ein schriftliches Programm für Künstler und Schriftsteller auf, bestimme die Einzelheiten der Illustration und der literarischen Behandlung, gebe oder verweigere bei den Einzelheiten der Ausführung meine Zustimmung, so habe ich den Plan zu einem Werke geliefert und ich bekomme neben dem Resultate meiner verlegerischen Thätigkeit das Recht der Urheberschaft oder, wie wir es vorläufig nennen wollen, die juristische Autorschaft mit in den Kauf. Aehnlich ist es bei der Herausgabe von Encyklopädiën, Zeitschriften u. s. w. Es darf nun kaum angenom-

men werden, daß es im Sinne irgend einer Gesetzgebung liege, die literarische Handlungerschaft, mit der der deutsche Buchhandel so viel zu schaffen hat, mit dem Nimbus der intellectuellen Urheberschaft zu umgeben. Das österreichische Gesetz ist in diesem Punkte der Ausfluß einer dem Standpunkte der Praxis und Wissenschaft entsprechenden Rechtsanschauung und in allen zweifelhaften Fällen wird wohl im Geiste des österreichischen Gesetzgebers entschieden werden müssen.

Betrachten wir die allgemeinen Verhältnisse des deutschen Buchhandels, so muß es auffallen, daß die juristische Autorschaft unter den Verlegern sehr stark vertreten ist und mit der wachsenden Intelligenz des Verlegerstandes immer stärker vertreten wird. Wir wären neugierig die Physiognomie zu sehen, die unsere Literatur bieten würde, wenn alle Werke im Weltmeer ersäuft würden, die aus der oft übel angesehenen, weil nicht verstandenen Buchhändler-Speculation, d. h. der juristischen Autorschaft der Verleger hervorgegangen sind. Die anerkanntesten und preiswürdigsten Bildungsorgane des deutschen Volkes müßten den nassen Weg ziehen! Es gibt Verleger, deren vornehmste Unternehmungen auf eigener Urheberschaft beruhen. Und es würde in der That um den gesammten deutschen Buchhandel schlecht bestellt sein, wenn er weniger geistig selbstthätig wäre als er ist; er wäre in seiner heutigen Stellung eine Unmöglichkeit, denn die Ueberproduction hätte ihn bei einem rein geschäftlichen Mechanismus längst zusammenknicken müssen.

Solchen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber halten wir den Ausdruck „Autorrecht“ für unvollständig und nicht zutreffend. Er führt den Rechtsanspruch speciell auf den Autor zurück. Theilt man den Ausdruck, wie es die Praxis fordert, in die factische oder berufsmäßige und in die juristische Autorschaft, so kann das nur zu Verwirrungen und unnützen Rechtsbändeleien führen. Er ist im heutigen literarischen Betriebe antiquirt gewesen, noch bevor er für Deutschland entstanden ist. Der heutige Verleger ist nicht der ehemalige Drucker, der nur als Veröffentlichungs- und Vertriebs-Maschine dastand. Der deutsche Verlegerstand hat sich der Literatur gegenüber zu einer selbstständigen Geistesthätigkeit entwickelt. Wo sich der Verleger bei einem seiner Unternehmen die juristische Autorschaft erwirbt, da ist auch seine Thätigkeit meist eine durchaus eigenthümliche und hat mit der Beschäftigung eines Schriftstellers nichts Anderes gemein, als daß sie eben auch geistiger Natur ist. Autor- und Verlegerschaft sind gegenwärtig zwei für sich eigenthümlich literarische Berufsarten, die in dem gegenseitigen Zusammenwirken mit einander aufgehen. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht noch immer zahlreiche Verleger gibt, die in der Urheberschaft ihrer Unternehmungen von den Autoren durchaus abhängig sind. Aber gerade die größeren und wichtigeren Verlagshandlungen zählen hierzu nicht. Zur Charakteristik der reiferen Verlagsthätigkeit berufen wir